

Haus- und Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte Im Mörgelgewann 11 - 19 und Kirchheimer Weg 67, 69124 Heidelberg

1. Obdachlosenunterkünfte

- a) Die Obdachlosenunterkünfte Im Mörgelgewann 11 - 19 und Kirchheimer Weg 67, 69124 Heidelberg, sind öffentlich-rechtliche Einrichtungen der Stadt Heidelberg zur Unterbringung von Obdachlosen.
- b) Die Aufnahme begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Anordnungen der Stadt Heidelberg als Betreiberin der Einrichtung werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung durchgesetzt.

2. Verwaltung durch die „Fachstelle für Wohnungsnotfälle“

Die Mitarbeiter der "Fachstelle für Wohnungsnotfälle" beim Amt für Soziales und Senioren der Stadt Heidelberg (nachfolgend Fachstelle) – handelnd als Obdachlosenbehörde – sind für sämtliche zur Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte anfallenden Aufgaben zuständig. Sie sind befugt, im Rahmen der Benutzungsordnung die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

3. Öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

- a) UnterkunftsbewohnerIn ist, wer mit Einweisungsverfügung in den o.g. Obdachlosenunterkünften Unterbringung erhalten hat.
- b) Das Benutzungsverhältnis wird in der Einweisungsverfügung auf die Dauer von sechs Monaten befristet. Es kann, sofern geeigneter Wohnraum bis dahin noch nicht zur Verfügung steht, um einen solchen Zeitraum – gegebenenfalls auch mehrfach – verlängert werden. Untergebrachte Personen sind unabhängig davon aufgefordert, sich selbst intensiv um eine eigene (private) Unterkunft zu bemühen.
- c) Rechtliche Grundlage für das Benutzungsverhältnis sind die Bestimmungen der Satzung der Stadt Heidelberg über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften. Auf dieser Grundlage werden auch Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte erhoben; diese werden durch Bescheid festgesetzt. Die Nutzung erfolgt somit nicht auf Basis eines privatrechtlichen Mietvertrages.
- d) Die nachfolgenden Regelungen sollen dazu beitragen, Sicherheit und Ordnung in den Obdachlosenunterkünften aufrechtzuerhalten. Die BewohnerInnen sind aufgefordert, diese zu beachten.

4. Informationspflicht der BewohnerInnen bei längerer Abwesenheit

Die BewohnerInnen sind verpflichtet, sich bei mehrtägiger Abwesenheit rechtzeitig zuvor bei der Fachstelle oder dem Hausmeister der Unterkünfte abzumelden, damit nachvollziehbar ist, ob der Platz in der Unterkunft weiter benötigt wird.

Die in der Satzung vorgesehenen Benutzungsgebühren sind auch für die Dauer der Abwesenheit zu zahlen.

5. Zuteilung, Ausstattung und pflegliche Behandlung der Unterkünfte

- a) Die Fachstelle für Wohnungsnotfälle weist den BewohnerInnen eine bestimmte Unterkunft zu. Ein eigenmächtiger Wechsel des Unterkunftsplatzes sowie der Austausch evtl. vorhandener, zur Verfügung gestellter Einrichtungsgegenstände sind untersagt. Privates Inventar darf nur in angemessener Menge eingebracht werden.
- b) Die MitarbeiterInnen der Fachstelle sind als Beauftragte der Stadt Heidelberg berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber den BenutzerInnen auf Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- c) Wer vorsätzlich oder fahrlässig in den Unterkünften einen Schaden verursacht, ist hierfür im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften schadensersatzpflichtig. Dies gilt für BewohnerInnen und BesucherInnen gleichermaßen.
- d) Die BewohnerInnen sind verpflichtet Vorkehrungen zu treffen, die das Einfrieren von Wasserleitungen nach Möglichkeit verhindern. Auf eine regelmäßige Belüftung, insbesondere der Bäder, ist zu achten. In den Bädern sind zur Befestigung von Gegenständen nur für Gasbeton geeignete Spezialdübel zu verwenden. Die Fenster sind größtenteils mit einer Fehlbedienungsperre ausgestattet. Auf eine sorgsame Bedienung der Fensterelemente ist zu achten.
- e) Die BewohnerInnen sind verpflichtet, die Treppe, welche zur Unterkunft führt, samt Treppenhausepodest und Geländer einmal wöchentlich feucht zu reinigen und die Treppenhausfenster einmal monatlich zu reinigen. Wohnen mehrere BewohnerInnen auf einem Stockwerk, so haben sie diese Verpflichtung abwechselnd zu erfüllen. Die BewohnerInnen im Erdgeschoss sind im gleichen Turnus verpflichtet, den Erdgeschossbereich und dort vorhandene Fenster, Haustüre und Klingelplateau zu reinigen.
- f) Die Haustüre ist stets geschlossen (nicht verschlossen) zu halten.
- g) Bei Lagerung von Heizöl sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die Kellerräume dürfen nicht mit offenem Licht betreten werden. Die Zugangstüren zu diesen Räumen sind stets geschlossen zu halten.

6. Sauberkeit und Hygiene in den Unterkünften

Um Sauberkeit und Hygiene in den Unterkünften zu gewährleisten, gelten folgende Regeln:

- a) Die Ausstattung (Möbel, technische Ausstattung) ist im Übergabezustand zu bewahren.
- b) Die Zimmer sind sauber zu halten und mehrmals täglich zu lüften (Quer- und Stoßlüftung).
- c) Verunreinigungen sind sofort zu beseitigen.
- d) Bei Einbringung von Teppichen in die Unterkunft sind diese mindestens 2x wöchentlich abzusaugen und mindestens jährlich einer Grundreinigung zu unterziehen.
- e) Glatte Bodenbeläge sind mindestens 2x wöchentlich feucht zu wischen. Rutschgefahr durch Bildung von Pfützen ist zu vermeiden.
- f) Die BewohnerInnen sind angehalten, in den Unterkünften nicht zu rauchen.
- g) Der Müll ist in Tüten und Behältern mit Deckel zu sammeln und möglichst täglich, zumindest 2x wöchentlich aus der Unterkunft zu entsorgen.

- h) Gemeinschaftlich genutzte Möbel sind bei Verunreinigung sofort und sonst wöchentlich feucht zu reinigen.
- i) Mit Blut oder anderen Körperausscheidungen kontaminierte Flächen müssen sofort desinfiziert werden. Dazu wird die Ausscheidung mit Handschuhen und saugfähigem Material (Zellstoff oder Tuch, Desinfektionsmittel getränkt) aufgenommen und beseitigt. Die Fläche wird dann regelrecht wischdesinfiziert. Auch hierbei ist nach dem Ablegen der Handschuhe eine Händedesinfektion vonnöten. Reinigungs- und Desinfektionsmittel stehen beim Hausmeister zur Verfügung.

7. Anzeigepflicht bei wichtigen Vorkommnissen

Der Fachstelle für Wohnungsnotfälle sind unverzüglich zu melden:

- a) Feuergefahr, Brände,
- b) Ansteckende Krankheiten,
- c) Auftreten von Ungeziefer,
- d) In den Obdachlosenunterkünften begangene, mit Strafe bedrohte Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigungen,
- e) Schäden an der Heizung bzw. an Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich sowie an Kucheneinrichtungen,
- f) Sonstige für den Betrieb der Unterkünfte wichtige Vorkommnisse.

8. Fundsachen

BewohnerInnen und BesucherInnen sind verpflichtet, Fundsachen unverzüglich bei dem Hausmeister der Fachstelle abzugeben. Die Bekanntmachung der Funde erfolgt durch die Fachstelle.

9. Untersagungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den Obdachlosenunterkünften sind untersagt:

- a) Jede eigenmächtige bauliche oder technische Veränderung, zum Beispiel an Licht-, Gas- oder Wasserleitungen, die Errichtung von Schuppen o.ä., sowie das Verschrauben von Markisen, Sonnendächern und Antennen oder SAT-Anlagen.
- b) Der Umgang mit offenem Feuer, das Lagern von brennbaren Stoffen und Flüssigkeiten sowie das unsachgemäße Lagern von Heizmaterial.
- c) Der Konsum von Alkohol außerhalb der Einzelunterkünfte, d.h. in den Treppenhäusern, in den Hausfluren, im Hof, auf den Grünflächen, in den Laubengängen, im sonstigen Außenbereich der Einrichtung
- d) Der Aufenthalt auf den Laubengängen (diese dienen nur dem Zugang zu den Einzelunterkünften, haben Treppenhauscharakter und sind keine Balkone) oder Zusammenkünfte auf diesen.
- e) Ruhestörender Lärm jeglicher Art; die Ruhezeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr und von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sind einzuhalten.

- f) Besuche in den Unterkünften vor 6.00 Uhr und nach 22.00 Uhr.
- g) Die Nutzung des Hofes/der Grünflächen vor 6.00 Uhr und nach 22.00 Uhr.
- h) Fußballspielen und sonstige Ballspiele, mit Ausnahme hierfür ausgewiesener Flächen.
- i) Die Nutzung oder der Betrieb von Fahrrädern und motorbetriebenen Zweiradfahrzeugen (wie Motorrad, Motorroller, Moped, Mofa).
- j) Das Halten und Mitführen von Hunden; die sonstige Tierhaltung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Heidelberg.
- k) Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen aller Art auf dem Gelände der Unterkünfte sowie jegliche kommerzielle Werbung.
- l) Das Bekleben der aus Brandschutzglas bestehenden Glasscheiben der Wohnungseingangstüren.
- m) Die Anfertigung zusätzlicher Schlüssel.
- n) Das Ausschütteln von Teppichen, Tüchern u. dergleichen aus Fenstern, Türen oder Balkonen; Blumentöpfe und Kästen dürfen auf Balkonen nur so angebracht werden, dass das Herunterfallen verhindert ist und Gießwasser die darunter wohnenden BewohnerInnen nicht beeinträchtigt.
- o) Die Lagerung brennbarer Materialien und das Vornehmen gewerblicher Tätigkeiten (Maschinenbetrieb, Aufbereitung von Möbelstücken o.ä.) in den Kellerräumen.

10. Abfall- und Sperrmüllentsorgung; Freihalten der Laubengänge

- a) Jeglicher Abfall ist unverzüglich in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Die Abfallbehälter sind immer geschlossen zu halten. Die Lagerung von Abfall - auch vorübergehender Art - ist grundsätzlich untersagt.
- b) Sperrmüll kann nur nach zuvor erfolgter Terminabsprache mit dem Hausmeister entsorgt werden. Jede ungenehmigte Lagerung von Sperrmüll auf dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte ist untersagt und wird auf Kosten der Verursacher entfernt.
- c) Sämtliche Hauszugänge und Laubengänge sind aus Sicherheitsgründen von allen Gegenständen freizuhalten. Kinderwagen und Gehhilfen sind hiervon ausgenommen. Andere in diesen Bereichen deponierte Gegenstände werden vom Hausmeister entsorgt.

11. Benutzung von Waschmaschinen, Elektroherden und Spülen

Die in den Einzelunterkünften zur Verfügung gestellten Waschmaschinen, Elektroherde und Spülen sind pfleglich zu behandeln. Gleiches gilt für eingebrachten Deckenleuchten, Vorhänge und dazugehörigen Befestigungen.

12. Kfz-Stellplätze

Die auf und vor dem Gelände der Obdachlosenunterkünfte befindlichen Kfz-Stellplätze dürfen nur von den BewohnerInnen bzw. deren BesucherInnen benutzt werden. Nicht angemeldete / nicht betriebsfähige Kraftfahrzeuge, Wohnwägen oder Wohnmobile dürfen dort nicht abgestellt werden. Die Reparatur von Kraftfahrzeugen und Zweiradfahrzeugen ist auf den Kfz-Stellplätzen untersagt.

13. Sprechzeiten des Hausmeisters

Der für diese Obdachlosenunterkünfte zuständige Hausmeister ist in der Regel im Hausmeisterbüro Im Mörgelgewann 17/3 (EG) zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag - Freitag von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

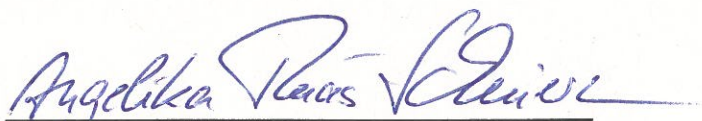
14. BesucherInnen

- a) Während des Aufenthalts in den Obdachlosenunterkünften haben BesucherInnen die Benutzungs- und Hausordnung zu beachten und den diesbezüglichen Anordnungen der MitarbeiterInnen der Fachstelle Folge zu leisten.
- b) BesucherInnen, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können aus dem Unterkunftsbereich verwiesen werden.
Bei Widerstand oder im Wiederholungsfall behält sich die Stadt vor, diese Personen wegen Hausfriedensbruchs strafrechtlich zu belangen.
- c) In den Unterkünften dürfen Dritte nicht als MitbewohnerInnen aufgenommen werden. Über Nacht, nach 22 Uhr oder vor 6 Uhr dürfen BesucherInnen nur aufgenommen werden, sofern die Stadt Heidelberg dem vorher schriftlich zugestimmt hat. Jede entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Unterkunft an Dritte ist untersagt.

15. Inkrafttreten

Diese Haus- und Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkünfte Im Mörgelgewann 11 - 19 und Kirchheimer Weg 67, 69124 Heidelberg, hat Gültigkeit ab dem 01.06.2014.

Heidelberg, 30. April 2014



Angelika Haas-Scheuermann
Leiterin Amt für Soziales und Senioren